

TE OGH 2026/1/7 130s124/25x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.01.2026

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Jänner 2026 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Kontr. Bodinger in der Finanzstrafsache gegen * N* wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG über die Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft und der Finanzstrafbehörde gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 14. Juli 2025, GZ 25 Hv 14/25t-22, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 7. Jänner 2026 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Kontr. Bodinger in der Finanzstrafsache gegen * N* wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG über die Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft und der Finanzstrafbehörde gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 14. Juli 2025, GZ 25 Hv 14/25t-22, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * N* vom Vorwurf freigesprochen, er habe „im Amtsbereich des Amtes für Betrugsbekämpfung“ als Einzelunternehmer vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 UStG entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung an Umsatzsteuer für jeden einzelnen der Kalendermonate vom September 2021 bis zum November 2022 um (im Urteil nach Entrichtungszeiträumen aufgegliedert) insgesamt 190.671,29 Euro bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * N* vom Vorwurf freigesprochen, er habe „im Amtsbereich des Amtes für Betrugsbekämpfung“ als Einzelunternehmer vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem Paragraph 21, UStG entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung an Umsatzsteuer für jeden einzelnen der Kalendermonate vom September 2021 bis zum November 2022 um (im Urteil nach Entrichtungszeiträumen aufgegliedert) insgesamt 190.671,29 Euro bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten.

Rechtliche Beurteilung

[2] Dagegen wenden sich die Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft (diese gestützt auf § 281 Abs 1 Z 4 StPO) und der Finanzstrafbehörde. [2] Dagegen wenden sich die Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft (diese gestützt auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, StPO) und der Finanzstrafbehörde.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Finanzstrafbehörde:

[3] Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde mit am 15. Juli 2025 eingebrachtem Schriftsatz (ON 20), somit innerhalb der Frist des § 284 Abs 1 erster Satz StPO, angemeldet. Eine Ausführung des Rechtsmittels wurde (binnen der Frist des § 285 Abs 1 erster Satz StPO) beim Gericht nicht überreicht. [3] Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde mit am 15. Juli 2025 eingebrachtem Schriftsatz (ON 20), somit innerhalb der Frist des Paragraph 284, Absatz eins, erster Satz StPO, angemeldet. Eine Ausführung des Rechtsmittels wurde (binnen der Frist des Paragraph 285, Absatz eins, erster Satz StPO) beim Gericht nicht überreicht.

[4] Da die Beschwerdeführerin auch bei der Anmeldung Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet hat, war auf ihre Beschwerde vom Obersten Gerichtshof keine Rücksicht zu nehmen (§ 285 Abs 1 zweiter Satz StPO). [4] Da die Beschwerdeführerin auch bei der Anmeldung Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet hat, war auf ihre Beschwerde vom Obersten Gerichtshof keine Rücksicht zu nehmen (Paragraph 285, Absatz eins, zweiter Satz StPO).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft:

[5] Die Tatrichter gründeten den Freispruch auf – nicht aus § 281 Abs 1 Z 5 StPO bekämpfte (vgl RIS-Justiz RS0127315 sowie Ratz, WK-StPO § 281 Rz 397/1 und 607) – Negativfeststellungen (US 4) zum Vorsatz des Angeklagten. [5] Die Tatrichter gründeten den Freispruch auf – nicht aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO bekämpfte (vergleiche RIS-Justiz RS0127315 sowie Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 397/1 und 607) – Negativfeststellungen (US 4) zum Vorsatz des Angeklagten.

[6] Das Rechtsmittel releviert (allein) die Abweisung (ON 21, 18 f) des in der Hauptverhandlung gestellten Antrags (ON 21, 18) der Staatsanwaltschaft auf Ladung und zeugenschaftliche Vernehmung

- des * D* zum Beweis dafür, dass „der Angeklagte als maßgeblich verantwortlicher Mensch in dem Unternehmen * N* Einzelunternehmen tätig war“, und

- der Dolmetscherin Mag. * P* zum Beweis dafür, „ob es zu den vom Angeklagten geschilderten Gesprächen zwischen * D* und der Dolmetscher im Zusammenhang mit dem hier geführten Verfahren gekommen ist, allenfalls auch zum Inhalt dieser Gespräche, sowie die Identität des genannten D*“.

[7] Die abgabenrechtliche Verantwortlichkeit eines (Einzel-)Unternehmers ist – als Rechtsfrage (vgl § 2 Abs 1 UStG) – kein Gegenstand von Beweisaufnahme. [7] Die abgabenrechtliche Verantwortlichkeit eines (Einzel-)Unternehmers ist – als Rechtsfrage (vergleiche Paragraph 2, Absatz eins, UStG) – kein Gegenstand von Beweisaufnahme.

[8] Soweit er auf den Nachweis von Tatumständen zielte, versäumte der Antrag, einen Konnex zur Schuld- oder zur Subsumtionsfrage deutlich und bestimmt herzustellen.

[9] Schon aus diesen Gründen verfiel er zu Recht der Abweisung (RIS-Justiz RS0130194 und RS0118444).

[10] Im Rechtsmittel nachgetragenes, den Antrag ergänzendes Vorbringen ist ebenso unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618) wie Kritik an der Begründung des abweislichen Zwischenerkenntnisses (RIS-Justiz RS0116749).

[11] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher gemäß § 285d Abs 1 StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen. [11] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

Textnummer

E146393

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:0130OS00124.25X.0107.000

Im RIS seit

21.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at